



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Cembra Money Bank AG

Freitag, 21. April 2023, um 14 Uhr

Kongresshaus Zürich
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

23

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung wird in Deutsch und Englisch publiziert. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

2022 war für Cembra ein erfolgreiches Geschäftsjahr mit profitabilem Wachstum in allen Geschäftsbereichen in einem herausfordernden Umfeld. Es ist mir eine Freude, Sie, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, im Namen des Verwaltungsrats erstmals nach 2019 wieder zu einer ordentlichen Generalversammlung von Cembra einzuladen, an der alle Aktionäre physisch teilnehmen können.

Zusätzlich zu den regulären Traktanden legen wir Ihnen an dieser Generalversammlung ausgewählte Statutenänderungen zur Genehmigung vor. Wir wollen damit wesentliche Punkte der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen im Schweizer Aktienrecht frühzeitig umsetzen und damit insbesondere die Aktionärsrechte und die allgemeine Corporate Governance stärken sowie Abläufe vereinfachen und modernisieren.

Für mich persönlich ist nach zehn spannenden Jahren die Zeit gekommen, mein Mandat als Präsident des Verwaltungsrats von Cembra in neue Hände zu legen. Ich freue mich, dass wir mit Franco Morra eine Persönlichkeit mit umfassender Erfahrung in der Führung von Banken und der Leitung von Transformationsprozessen gefunden haben, die wir Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Ich bin überzeugt, dass Franco Morra den strategischen Kurs, den wir bei Cembra eingeschlagen haben, erfolgreich weiterführen wird.

Im Namen des Verwaltungsrats bedanke ich mich bei Ihnen für Ihr Vertrauen in Cembra.

Zürich, 15. März 2023

Freundliche Grüsse
Für den Verwaltungsrat



Felix Weber
Präsident des Verwaltungsrats

Anhang: Kapitel I: Änderungen der Statuten - Details
Kapitel II: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2023

Kontaktangaben: Cembra Money Bank AG, Investor Relations, Bändliweg 20,
8048 Zürich, Schweiz; Telefon +41 44 439 85 72; investor.relations@cembra.ch

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2022 (Genehmigung Lagebericht 2022, Konzern- und Jahresrechnung 2022)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2022 sowie die Konzern- und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterung: Die Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, hat die Konzern- und Jahresrechnung geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 (Seiten 99 bis 125 des Geschäftsberichts 2022) zu genehmigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Artikel 11a Abs. 4 der Statuten ersucht der Verwaltungsrat die Aktionäre um Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 auf konsultativer Basis.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, aus dem Bilanzgewinn CHF 3.95 pro Aktie*, entsprechend einer totalen Ausschüttung von ca. CHF 115.9 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d.h. 25. April 2023, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten), auszuschütten, CHF 34.0 Millionen aus den freiwilligen Gewinnreserven in den Bilanzgewinn zu übertragen sowie den Restbetrag (im Umfang von CHF 494'258) auf die neue Rechnung vorzutragen.

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die Generalversammlung

Gewinnvortrag	CHF	403'979
Jahresgewinn	CHF	81'996'089
Übertrag aus freiwilligen Gewinnreserven	CHF	34'000'000
Bilanzgewinn	CHF	116'400'068
Dividende aus dem Bilanzgewinn	CHF	- 115'905'810
davon aus freiwilligen Gewinnreserven	CHF	- 33'505'742
Gewinnvortrag neu	CHF	494'258

* Eigene Aktien der Bank haben keinen Anspruch auf Ausschüttung von Dividenden

Erläuterung: Bei Annahme des Antrags des Verwaltungsrats auf Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beträgt die Bruttodividende CHF 3.95 pro Aktie und CHF 2.55 nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die Ausschüttung erfolgt ab dem 27. April 2023 (Ex-Datum: 25. April 2023).

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben kein Stimmrecht bei diesem Traktandum.

5. Wiederwahl und Wahlen

5.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Jörg Behrens, Marc Berg, Thomas Buess, Alexander (genannt Alex) Finn, Susanne Klöss-Braekler und Monica Mächler für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsratsmitglieder wiederzuwählen.

5.1.1 Wiederwahl von Jörg Behrens als Mitglied

5.1.2 Wiederwahl von Marc Berg als Mitglied

5.1.3 Wiederwahl von Thomas Buess als Mitglied

5.1.4 Wiederwahl von Alex Finn als Mitglied

5.1.5 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler als Mitglied

5.1.6 Wiederwahl von Monica Mächler als Mitglied

Erläuterung: Mit Ausnahme von Felix Weber stellen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl. Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 des Schweizerischen Obligationenrecht (OR) und Artikel 19 der Statuten wählt die Generalversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weitere Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats finden sich im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022.

5.2 Wahl von Franco Morra als neues Verwaltungsratsmitglied

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Francesco (genannt Franco) Morra als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterung: Franco Morra (Schweizer Staatsbürger und wohnhaft in der Schweiz, geboren 1967) ist seit der Gründung im Jahre 2019 CEO der Winsight GmbH. Zuvor war er von 2010 bis 2018 bei HSBC tätig, unter anderem als CEO Private Banking Switzerland. Von 2005 bis 2010 war Franco Morra in verschiedenen Funktionen bei der UBS tätig, wo er als CEO von UBS Schweiz die Kerngeschäftsfelder der Bank nach der Finanzkrise erfolgreich stabilisierte. Von 1992 bis 2005 arbeitete Franco Morra als Unternehmensberater und globaler Partner bei The Boston Consulting Group. Er verfügt über einen Master in Business Administration und Marketing sowie einen Dokortitel in Wirtschaft und Gesundheitsmanagement der Universität St. Gallen. Franco Morra wird im Falle seiner Wahl ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied der Cembra Money Bank AG sein.

5.3 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Francesco (genannt Franco) Morra als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.2.

Erläuterung: Gemäss Artikel 712 Abs. 1 OR und Artikel 19 der Statuten wählt die ordentliche Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.4 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler, Marc Berg und Thomas Buess als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

5.4.1 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler

5.4.2 Wiederwahl von Marc Berg

5.4.3 Wiederwahl von Thomas Buess

Erläuterung: Die ordentliche Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats (Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR) einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Bank für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR wählt die ordentliche Generalversammlung die unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.6 Wiederwahl der unabhängigen Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als unabhängige Revisionsstelle der Bank für eine einjährige Amtsdauer.

Erläuterung: Die KPMG AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und die übrigen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz über die Revisionsaufsicht und dem Schweizerischen Obligationenrecht.

6. Anpassung der Statuten

Am 1. Januar 2023 traten die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft. Für die Anpassung der Statuten besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Verwaltungsrat hat sich für eine frühzeitige Umsetzung der neuen Anforderungen entschieden und schlägt den Aktionären vor, die Statuten der Bank vor diesem Hintergrund anzupassen und dabei auch aktuelle Corporate Governance Standards zu berücksichtigen. Im Rahmen der Anpassung schlägt der Verwaltungsrat ausserdem eine Modifikation des Gesellschaftszwecks vor, um die weitere Diversifizierung in der Mittelbeschaffung der Bank zu ermöglichen. Den genauen Wortlaut der vorgeschlagenen revidierten Statuten entnehmen Sie bitte dem Kapitel I des Anhangs «Änderungen der Statuten - Details» (auch auf unserer Website www.cembra.ch/de/investor/investor-relation/generalversammlung veröffentlicht).

6.1 Anpassung betreffend des Gesellschaftszwecks

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Art. 2 Abs. 1 (Zweck) der Statuten (wie in Kapitel I des Anhangs aufgeführt) zu genehmigen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat will eine Diversifizierung der Finanzierung ermöglichen, indem er europäische Gegenparteien in den Bereichen Finanzierung, Verkauf und Tresorerie für Transaktionen wie Einlagen, mittelfristige Einlagen und mögliche neue Produkte einbezieht. Zu diesem Zweck soll eine entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen werden.

6.2 Anpassung im Zusammenhang mit dem Kapitalband und dem bedingten Kapital und Obergrenze für die Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrecht

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 4 (Kapitalband, vormals Genehmigtes Kapital), Artikel 5 (Bedingtes Aktienkapital für mit Wandel- und/oder Optionsrechten verbundene Obligationen) und Artikel 6 (Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiteroptionen) der Statuten (wie in Kapitel I des Anhangs aufgeführt) zu genehmigen.

Erläuterung: Die Befugnis des Verwaltungsrats, das Aktienkapital der Bank gemäss Artikel 4 der derzeitigen Statuten zu erhöhen, läuft am 23. April 2023 aus. Unter dem revidierten Aktienrecht wird das genehmigte Kapital funktional durch ein Kapitalband ersetzt, das die Möglichkeit bietet, das Aktienkapital um maximal 50% herabzusetzen oder zu erhöhen. Das Kapitalband kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren eingeführt werden.

Das Kapitalband ermöglicht es dem Verwaltungsrat unter anderem, Investitions- und Akquisitionsmöglichkeiten durch Ausgabe neuer Aktien als Akquisitionswährung zeitnah und effizient zu realisieren und damit günstige Marktbedingungen zu nutzen.

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Generalversammlung ein Kapitalband einzuführen, innerhalb welchem das Aktienkapital um maximal 10% erhöht (Obergrenze von CHF 33'000'000) oder um höchstens 5% herabgesetzt (Untergrenze von CHF 28'500'000) werden kann, ohne dafür eine Generalversammlung einzuberufen. Kapitalherabsetzungen können entweder durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien vorgenommen werden.

Zur Limitierung des Verwässerungsrisikos für bisherige Aktionäre schlägt der Verwaltungsrat vor, die Ausgabe neuer Aktien ohne Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte gemäss Artikel 4 bis 6 der Statuten kombiniert auf maximal 10% des bisherigen Aktienkapitals zu beschränken.

6.3 Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 11 (Befugnisse der Generalversammlung), Artikel 12 (Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung), Artikel 13 (Verfahren zur Einberufung der Generalversammlung), Artikel 14 (Traktandierung) und Artikel 17 (Beschlüsse, Wahlen) der Statuten (wie in Kapitel I des Anhangs aufgeführt) zu genehmigen.

Erläuterung: Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Statuten an das revidierte Aktienrecht in Bezug auf Aktionärsangelegenheiten (Artikel 11 und 17 der Statuten) und zur Übernahme der neuen, tieferen

(d.h. aktionärsfreundlicheren) Schwellenwerte gemäss revidiertem Aktienrecht für die Einberufung einer Generalversammlung und frühzeitige Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Artikel 12 und 14 der Statuten). Zudem wird eine Bestimmung eingefügt, die hybride Generalversammlungen und den Einsatz elektronischer Mittel (Einladung) erlaubt (Artikel 13 Abs. 4 der Statuten), wobei rein virtuelle Versammlungen nicht zulässig sind.

6.4 Änderungen in Bezug auf Übertragungsbeschränkungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 8 (Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen, Nominees) der Statuten (wie in Kapitel I des Anhangs aufgeführt) zu genehmigen.

Erläuterung: Die vorgeschlagene Änderung dient der Erweiterung der Grundlage für die Beschränkung der Eintragung von stimmberechtigten Aktionären im Aktienregister der Bank, um den Missbrauch von Wertpapierleihgeschäften zu verhindern. Die Änderung stützt sich auf den neuen Artikel 685d Abs. 2 OR.

6.5 Änderungen im Zusammenhang mit der Corporate Governance und Anpassungen an das revidierte Aktienrecht

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 3 (Aktienkapital), Artikel 19 (Amtszeit), Artikel 21 (Verwaltungsrat - Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll), Artikel 22 (Befugnisse des Verwaltungsrats) und Artikel 29 (Publikationsorgan) sowie die Löschung von Artikel 30 (Sacheinlage) der Statuten (wie in Kapitel I des Anhangs aufgeführt) zu genehmigen.

Erläuterung: Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die vorgenannten Bestimmungen der Statuten an das revidierte Aktienrecht anzupassen. Zudem schlägt der Verwaltungsrat vor, die maximale Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder auf zehn Jahre zu beschränken. Artikel 30 der Statuten ist aufgrund des Ablaufs der geltenden Zehnjahresfrist seit der betreffenden Sacheinlage nicht mehr erforderlich.

7. Genehmigung der Entschädigungen

Für weitere Erläuterungen, siehe Kapitel II des Anhangs «Aktionärsinformationen zu den Vergütungsabstimmungen an der Generalversammlung 2023», welches weitere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Abstimmungen über die Vergütung enthält. Der Vergütungsbericht 2022 (Teil des Geschäftsberichts 2022) ist elektronisch verfügbar unter: www.cembra.ch/de/investor/investor-relation/generalversammlung.

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'650'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Für Erläuterungen zu diesem Traktandum wird auf Kapitel II des Anhangs verwiesen.

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 7'472'000 für die Geschäftsleitungsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet werden kann, zu genehmigen.

Erläuterung: Der maximale Gesamtbetrag für die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet werden kann, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (inklusive Sozial- und Vorsorgeleistungen) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 3'600'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 3'872'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben maximal übertreffen).

Für weitere Erläuterungen zu diesem Traktandum wird auf Kapitel II des Anhangs verwiesen.

Administratives

Geschäftsbericht 2022

Der Geschäftsbericht 2022 (inklusive Vergütungsbericht) und die Berichte der unabhängigen Revisionsstelle liegen zur Einsicht am Sitz der Bank (Bändliweg 20, 8048 Zürich) auf. Der Geschäftsbericht 2022 ist auch auf der Internetseite der Bank verfügbar: www.cembra.ch/investors. Zudem wird den Aktionären auf Wunsch der gedruckte Kurzbericht zugestellt.

Stimmrechte

Aktionäre, die am 13. April 2023 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Stimmabgabe berechtigt. Vom 14. April 2023 bis am 21. April 2023 erfolgen keine Eintragungen im Aktienregister, die ein Stimmrecht an der ordentlichen Generalversammlung einräumen würden. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind in diesem Umfang nicht berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben.

Vollmacht und Instruktionen

Aktionäre, die an der ordentlichen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels Vollmacht durch eine Drittperson oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2022 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 gewählt. Zur Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist das Formular zu verwenden, das der an die Aktionäre versandten Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beiliegt. Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular mittels des beiliegenden Umschlags sobald als möglich, aber spätestens bis am 19. April 2023, per Post an das Aktienregister der Bank (Cembra Money Bank AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, Schweiz) zu retournieren. Weitere Informationen betreffend die Erteilung einer Vollmacht beziehungsweise die Erteilung von Instruktionen finden sich auf dem Formular zur Vollmachtserteilung.

E-Voting

Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sowie Bestellungen von Publikationen können wahlweise auch online via die Website www.gvmanager-live.ch/cembra erfolgen. Der erforderliche Zugangscodex ist den Unterlagen beigelegt (Formular Vollmachtserteilung), die den Aktionären zugestellt werden. Das E-Voting-Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 19. April 2023 geöffnet sein.

Anhang

Kapitel I: Änderungen der Statuten - Details

Jede vorgeschlagene Änderung wird aufgelistet und mit den bestehenden Bestimmungen verglichen.

Geltender Text

Artikel 2 Zweck der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bankgeschäften in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzraum zwischen der Schweiz und den an sie angrenzenden Nachbarländern, insbesondere:
- (a) die Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten aller Art, insbesondere Konsum- und Hypothekarkredite, das Kreditkartengeschäft, das Leasinggeschäft, die Refinanzierung von Leasinggeschäften, die Vermittlung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie beispielsweise Restschuldversicherungen;
 - (b) die Annahme von Geldern in allen banküblichen Formen, insbesondere in Form von Depositen- und Einlagekonten, Kassaobligationen und Festgeldern.
- [Abs. 2 bleibt unverändert]

Revidierter Text

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Artikel 2 Zweck der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bankgeschäften ~~in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzraum zwischen der Schweiz und den an sie angrenzenden Nachbarländern~~ **im In- und europäischen Ausland**, insbesondere:
- (a) die Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten aller Art, insbesondere Konsum- und Hypothekarkredite, das Kreditkartengeschäft, das Leasinggeschäft, die Refinanzierung von Leasinggeschäften, die Vermittlung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie beispielsweise Restschuldversicherungen;
 - (b) die Annahme von Geldern in allen banküblichen Formen, insbesondere in Form von Depositen- und Einlagekonten, Kassaobligationen und Festgeldern.
- [Abs. 2 bleibt unverändert]

Artikel 3 Aktienkapital

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

- 3 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 4 Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig.

Artikel 3 Aktienkapital

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[gestrichen]

Artikel 4 Genehmigtes Aktienkapital Kapitalband

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **21. April 2025** jederzeit innerhalb der Obergrenze ~~22. April 2023~~ das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden **CHF 33'000'000, entsprechend 33'000'000** Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. **Nennwert, und der Untergrenze von CHF 28'500'000, entsprechend 28'500'000** Namenaktien von je **CHF 1.00** Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme **und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.**

- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 8 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag der neuen Aktien so nah wie möglich am Marktwert der Aktien festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn:

[unverändert; verschoben nach Abs. 5]

32. Im Fall einer Kapitalerhöhung:

(a) legt der Verwaltungsrat **legt, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien,** den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen **anderen** Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ~~den Ausgabebetrag der neuen Aktien so nah wie möglich am Marktwert der Aktien festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt,~~ den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder ~~er kann~~ diese bzw. **die** Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt **wurden** werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;

4(b) Derist der Verwaltungsrat ~~ist ferner~~ ermächtigt, ~~das~~**die** Bezugsrechte der Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn:

(a) die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen; oder

(b) die neuen Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder

(c) der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

(a) – die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen **oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft** verwendet werden sollen; oder

(b) – die neuen Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien **an inländischen oder** ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder

(c) – der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

3 Der Verwaltungsrat ist ferner auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands:

(a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen;

(b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre auszuzahlen.

4 Nach einer Änderung des Nennwerts gemäss Absatz 3(b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert und die Anzahl der Aktien in Absatz 1 entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben wer-

[unverändert; vormalig Abs. 2]

Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

den, tragen den geänderten Nennwert.

- 5 Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 8 dieser Statuten.
- 6 Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben. **Kapitalerhöhungen aus dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugsrechts sind begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhöhungen (i) aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 5 infolge der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten im Zusammenhang mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, die unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts ausgegeben werden, sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 6. Der maximale Betrag solcher Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts darf CHF 3'000'000, entsprechend 3'000'000 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert nicht übersteigen, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.**

Artikel 5 Bedingtes Aktienkapital für mit Wandel- und/oder Optionsrechten verbundene Obligationen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[Keine Bestimmung]

- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder der Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgehoben, gilt Folgendes: die Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente sind zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens wäh-

Artikel 5 Bedingtes Aktienkapital für mit Wandel- und/oder Optionsrechten verbundenen Obligationen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

3 Die Ausübung der Options- und/oder Wandelrechte beziehungsweise der Verzicht auf diese erfolgt in einer durch Text nachweisbaren Form.

- 34 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder der Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgehoben, gilt Folgendes: die Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente sind zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens wäh-

rend 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emissionen ausübbar sein. Das Vorwegzeichnungsrecht kann auch indirekt gewährt werden.

[Keine Bestimmung]

rend 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emissionen ausübbar sein. Das Vorwegzeichnungsrecht kann auch indirekt gewährt werden.

- 5 Kapitalerhöhungen (i) aus bedingtem Kapital gemäss diesem Artikel 5 in- folge der Ausübung von Wandel- und/ oder Optionsrechten im Zusammen- hang mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, die unter Ausschluss des Vorweg- zeichnungsrechts ausgegeben wer- den, sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 6 sind begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhö- hungen unter Ausschluss des Bezugs- rechts aus dem Kapitalband gemäss Artikel 4. Der maximale Betrag sol- cher Kapitalerhöhungen unter Aus- schluss des Bezugs- bzw. Vorweg- zeichnungsrechts darf CHF 3'000'000 entsprechend 3'000'000 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert nicht über- steigen, wobei die Aufteilung zwi- schen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.**

Artikel 6 Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiteroptionen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[Keine Bestimmung]

Artikel 6 Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiteroptionen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

- 3 Die Ausübung der Options- und/oder Wandelrechte beziehungsweise der Verzicht auf diese erfolgt in einer durch Text nachweisbaren Form.**

Artikel 8 Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

- 1 Für die Namenaktien führt die Gesellschaft ein Aktienregister, in dem der volle Name, die Adresse und die Nationalität (bei juristischen Personen die Firma und der Sitz) der Eigentümer und Nutzniesser eingetragen werden. Ändert eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienregister eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienregister eingetragene Adresse erfolgt.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: «**Nominees**»), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit er-

Artikel 8 Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

- 1 Für die Namenaktien führt die Gesellschaft ein Aktienregister, in dem der volle Name, die Adresse und die Nationalität (bei juristischen Personen die Firma und der Sitz) der Eigentümer und Nutzniesser eingetragen werden. Ändert eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienregister eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienregister eingetragene Adresse erfolgt.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.**
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen** (nachstehend: «**Nominees**»), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister einge-

klärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels 8 (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder eine Aktionärin.

[Abs. 4 und 5 bleiben unverändert]

tragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels 8 (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder eine Aktionärin.

[Abs. 4 und 5 bleiben unverändert]

Artikel 11 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

[Keine Bestimmung]

4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

[Keine Bestimmung]

5. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses der Gesellschaft;
7. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
8. die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 11a; und
9. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die gemäss den Statuten oder dem Gesetz ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen oder die der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 11 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

4. **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven;**

45. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

6. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**

57. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;

68. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses der Gesellschaft;

79. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

810. die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 11a; und

911. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die gemäss den Statuten oder dem Gesetz ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen oder die der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 12 Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals halten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Zweck, die Verhandlungsgegenstände und die entsprechenden Anträge zu nennen.

Artikel 13 Verfahren zur Einberufung der Generalversammlung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
- 3 In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats sowie die Anträge derjenigen Aktionäre bekannt zu geben, welche entweder die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes nach Artikel 14 Absatz 1 beantragt haben.

Artikel 12 Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens ~~10%~~**5%** des ~~im Handelsregister eingetragenen~~ Aktienkapitals **oder der Stimmen** halten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Zweck, die Verhandlungsgegenstände und die entsprechenden Anträge zu nennen.

Artikel 13 Verfahren zur Einberufung der Generalversammlung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Die Einberufung erfolgt **elektronisch**, durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. ~~Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.~~ **oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.**
- 3 In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände und die Anträge **inklusive einer kurzen Begründung** des Verwaltungsrats sowie ~~die Anträge derjenigen Aktionäre bekannt zu geben,~~ welche entweder die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes nach Artikel 14 Absatz 1 beantragt haben, **bekannt zu geben.**

[Keine Bestimmung]

- 4 Zur Erleichterung der Teilnahme für die Aktionäre kann die Generalversammlung in hybrider Form (mit der Möglichkeit für Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg auszuüben) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und stellt sicher, dass (i) die Identität der Teilnehmenden feststeht, (ii) die Stimmen in der Versammlung unmittelbar übertragen werden, (iii) alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 14 Traktandierung

- 1 Ein oder mehrere Aktionäre, die (i) Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000 oder mehr halten oder (ii) zusammen mehr als 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Eine solche Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der dazugehörigen Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf (i) Einberufung einer ausserordentlichen

Artikel 14 Traktandierung

- 1 Ein oder mehrere Aktionäre, die ~~(i)~~ Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000 oder mehr halten oder ~~(ii)~~ zusammen mehr als ~~10%~~ **0.5%** des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Eine solche Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der dazugehörigen Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf (i) Einberufung einer ausseror-

Generalversammlung sowie (ii) Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Artikel 697a des Schweizerischen Obligationenrechts.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 17 Beschlüsse, Wahlen

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
[Keine Bestimmung]
 2. die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

dentlichen Generalversammlung sowie (ii) Durchführung einer ~~Sonderprüfung gemäss Artikel 697a~~ **Sonderuntersuchung gemäss Artikel 697c** des Schweizerischen Obligationenrechts.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 17 Beschlüsse, Wahlen

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - 2. die Zusammenlegung von Aktien;**
 - 23.** die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
 - 34.** die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 - 4.5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;**
56. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder ~~zwecks Sachübernahme~~ **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

[Keine Bestimmung]

8. die Auflösung der Gesellschaft.

67. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts [Redaktionelle Anpassung im englischen Text; deutscher Text unverändert];

8. die Einführung des Stichtscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

9. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

711. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

813. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 19 Amtszeit

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

[Keine Bestimmung]

Artikel 19 Amtszeit

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

4 Die maximale Amtszeit jedes Mitglieds des Verwaltungsrats ist auf zehn Jahre beschränkt.

Artikel 21 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

4 In dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

[Abs. 5 bleibt unverändert]

Artikel 21 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

4 In dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten können Beschlüsse auch auf schriftlichem **oder elektronischem** Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

[Abs. 5 bleibt unverändert]

Artikel 22 Befugnisse des Verwaltungsrats

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
[Ziff. 1 bis 11 bleiben unverändert]
12. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

[Ziff. 13 bleibt unverändert]

[Abs. 3 und 4 bleiben unverändert]

Artikel 29 Publikationsorgan

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

[Keine Bestimmung]

Artikel 22 Befugnisse des Verwaltungsrats

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
[Ziff. 1 bis 11 bleiben unverändert]
12. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters** im Falle der Überschuldung;

[Ziff. 13 bleibt unverändert]

[Abs. 3 und 4 bleiben unverändert]

Artikel 29 Publikationsorgan

[Redaktionelle Anpassung im englischen Text; deutscher Text unverändert]

- 2 **Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre nach Ermessen des Verwaltungsrats per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.**

Abschnitt 8:
Sacheinlage, Sachübernahme

[gelöscht]

Artikel 30 Sacheinlage

Die Gesellschaft erwirbt anlässlich einer Kapitalerhöhung vom 1. Dezember 2010, in Realisierung ihrer bei Gründung kundgegebenen Absicht von der GE Money Bank AG (CH-400.3.920.169-1), in Zürich, gemäss Übertragungsvertrag vom 1. Dezember 2010 das ganze Bankgeschäft gemäss Übertragungsbilanz per 30. September 2010, wonach die Aktiven CHF 4'314'999'395.66 und die Passiven CHF 796'077'117.26 betragen. Dafür kommen der Sacheinlegerin 29'900 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft à je CHF 1'000.00 zu und es werden der Sacheinlegerin CHF 2'819'022'278.40 als Forderung gutgeschrieben.

Abschnitt 9:
Massgebliche Version
Art. 31
Diese Statuten existieren in deutscher und englischer Fassung. Die deutsche Fassung geht vor.

Zürich, 22. April 2021

Abschnitt ~~9~~**8**:
Massgebliche Version
Art. ~~31~~ **30**
[Text bleibt unverändert]

Zürich, ~~22. April 2021~~ **21. April 2023**

Kapitel II: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2023

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'650'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats, bestehend aus einem Grundhonorar und, gegebenenfalls, zusätzliche Ausschuss-/Vorsitzendenhonorare für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Höhe und die Zusammensetzung der Vergütung sind seit der ordentlichen Generalversammlung 2016 unverändert geblieben.

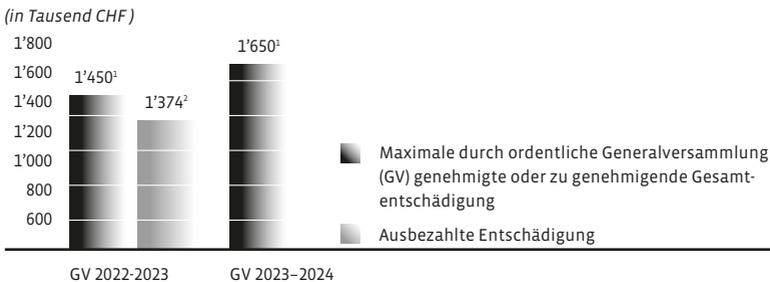
Im Anschluss an die 2022 von den unabhängigen Experten von HCM durchgeführte Vergütungs-Benchmark-Analyse schlägt der Verwaltungsrat eine Anpassung des Grundhonorars vor. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre, wird das Grundhonorar ab der nächsten Amtsperiode für die Verwaltungsratsmitglieder CHF 120'000 (derzeit CHF 100'000) und für den Verwaltungsratspräsident CHF 500'000 (derzeit CHF 450'000) betragen. Die Ausschusshonorare und die Zusammensetzung der Vergütung bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert, wobei ein Drittel der Vergütung in Aktien der Bank, die für einen Zeitraum von fünf Jahren gesperrt sind, und zwei Drittel in bar ausbezahlt werden. Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat ab der Generalversammlung 2023 für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Mindestanzahl von Aktien der Bank halten. Die Mindestbeteiligungsschwelle beträgt für den Verwaltungsratspräsidenten das 2,5-fache und für die Verwaltungsratsmitglieder das 1,5-fache der Barkomponente der Vergütung. Es wird erwartet, dass die Mindestbeteiligung innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Mit diesen Anpassungen werden die Höhe und die Struktur der Vergütung des Verwaltungsrats der Marktpraxis entsprechen. Der angegebene maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats umfasst die gesamte Entschädigung gemäss Artikel 25c der Statuten.

Die maximale Gesamtentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung setzt sich voraussichtlich aus den folgenden Elementen zusammen:

<i>(in Tausend CHF)</i>	
Grundhonorare	1'220
Ausschuss-/Vorsitzendenhonorare	275
Total Honorare	1'495
Ausbezahlt in bar (² / ₃)	997
Ausbezahlt in Aktien (¹ / ₃)	498
Sozialleistungen	155
Maximale Gesamtentschädigung und Antrag an die Generalversammlung	1'650

Die definitiven Entschädigungsbeträge werden im Vergütungsbericht der relevanten Zeiträume (Geschäftsjahre 2023 und 2024) offengelegt. Sie unterliegen der Konsultativabstimmung über die jeweiligen Berichte an den ordentlichen Generalversammlungen 2024 resp. 2025.

Entwicklung der Entschädigung des Verwaltungsrats



1 Entschädigung für sieben Verwaltungsratsmitglieder budgetiert

2 Entschädigung an sieben Verwaltungsratsmitglieder ausbezahlt

Genauere Angaben zu den letzten zwei Geschäftsjahren finden sich im Vergütungsbericht, der Bestandteil des Geschäftsberichts 2022 ist.

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 7'472'000 für die Geschäftsleitungsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet werden kann, zu genehmigen.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von 7'472'000 CHF umfasst die Vergütung von sieben Geschäftsleitungsmitgliedern (einschliesslich etwaiger variabler Vergütungen für das Jahr 2023, die im Q1/2024 für Mitglieder ausgezahlt werden, die 2023 ausgeschieden sind). Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag erlaubt es der Bank, ihre Geschäftsleitung kompetitiv und im Einklang mit der Marktpraxis und den internen Vergütungsrichtlinien zu entlohnen.

Der maximale Gesamtbetrag für die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet werden kann, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (inklusive Sozial- und Vorsorgeleistungen) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 3'600'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 3'872'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben maximal übertreffen).

Als Reaktion auf das Ergebnis der entsprechenden Abstimmung an der Generalversammlung 2022 und unter Berücksichtigung der Vergütungs-Benchmark-Analyse, die unabhängige Vergütungsexperten von Willis Towers Watson im Jahr 2022 durchgeführt haben, beschloss der Verwaltungsrat, das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung, das sich seit 2016 in seinen Grundzügen nicht verändert hat, in mehreren Punkten zu verbessern. Diese Verbesserungen zielen darauf ab, die Verbindung zwischen der Vergütung von Führungskräften und den langfristigen Interessen unserer Aktionäre weiter zu stärken.

Ab 2023 wird der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung, insbesondere das langfristige Element, erhöht, um weitere Anreize für die langfristige Wertschöpfung zu schaffen und zu erreichen, dass die Geschäftsleitungsmitglieder ihren Aktienbesitz erhöhen. Konkret wurde der Vergütungsmix ab 2023 so umgestellt, dass die langfristige variable Vergütung (LTI) eine grössere Gewichtung erhält. Im überarbeiteten System entspricht der LTI-Zielbetrag 55% des jährlichen Grundgehalts für den CEO (2022: 36%) und CFO (2022: 36%) und für die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung zwischen

35% und 40% des jährlichen Grundgehalts (2022: 15% bis 18%). Gleichzeitig wurde das maximale Auszahlungspotenzial im Rahmen des STI auf 125% reduziert (2022: 150%). Mit diesen Anpassungen sind LTI und STI gleich gewichtet und machen jeweils die Hälfte des Zielbonus aus. Zusammengenommen machen LTI und STI 41% bis 52% der Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder im Zieljahr aus (2022: 33% bis 47%). Längerfristig soll das Vergütungspaket der Mitglieder der Geschäftsleitung zunehmend leistungsbezogen sein.

Ausserdem werden ab 2023 Mindestbeteiligungsanforderungen eingeführt. Von den Geschäftsleitungsmitgliedern wird erwartet, dass sie Aktien der Bank im Wert von 250% des Grundgehalts für den CEO und 150% des Grundgehalts für die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung halten. Zur Unterstützung der Einführung der Aktienbeteiligungsanforderungen wurden einige Verbesserungen an den LTI- und STI-Plänen vorgenommen. Im Rahmen des LTI werden die aus den PSUs zugeteilten Aktien für fünf Jahre gesperrt. Im Rahmen des STI können bis zu 40% des Bonus in Aktien des Unternehmens statt in bar ausgerichtet werden. Bei Zustellung eines Teils ihres STI in Aktien der Bank erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung zusätzliche Aktien («Matching Shares»). Der in Aktien zugeteilte Teil des STI und die Matching Shares sind für fünf Jahre gesperrt.

Insgesamt führten die oben genannten Änderungen des variablen Vergütungssystems zu einer Erhöhung der gesamten variablen Zielvergütung und folglich der maximalen variablen Vergütung, die seit 2016 unverändert geblieben war. Sie stellen eine Chance dar, deren Verwirklichung von der Erreichung vorher festgelegter Leistungsziele abhängt, und sorgen für eine stärkere Angleichung der Interessen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Aktionäre.

Aufteilung der erwarteten Ziel- und maximalen Gesamtvergütung, die im Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet werden kann:

<i>(in CHF)</i>		
Fixe Vergütung	Jahresgrundlohn	2'640'000
	Personalvorsorge, Sozialleistungen und sonstige Vergütungen	960'000
	Maximale fixe Gesamtvergütung	3'600'000
Variable Zielvergütung	Total variable Zielvergütung, falls Ziele zu 100% erreicht sind (inklusive Sozialleistungen)	2'600'000
Maximale variable Vergütung	Maximale kurzfristige variable Vergütung (STI) bei Zuteilung, falls Ziele maximal übertroffen werden und eine maximale Zuteilung von 125% erfolgt	1'466'000
	Maximale langfristige variable Vergütung (LTI) bei Zuteilung, falls Ziele maximal übertroffen werden und eine maximale Zuteilung von 125% erfolgt*	1'466'000
	Sozialleistungen auf maximale STI und LTI sowie Reserve	300'000
	Maximale Vergütung in Form von «Matching Shares» falls maximal 40% der STI Auszahlung in Aktien umgewandelt werden	640'000
	Maximale variable Vergütung (inklusive Sozialleistungen) bei Zuteilung (falls Ziele maximal übertroffen werden und maximale Zuteilungen erfolgen: STI 125%, LTI 125%)*	3'872'000
TOTAL	Maximale Gesamtvergütung und Antrag an die Generalversammlung	7'472'000

*Der Auszahlungsfaktor der im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung gewährten Performance Share Units (PSU) kann am Ende der dreijährigen Sperrfrist je nach Erreichen der festgelegten Bemessungskriterien zwischen 0 und 200% liegen. Der maximale Wert bei der finalen Übertragung der langfristigen variablen Vergütung entspricht CHF 2'932'000, unter der Annahme, dass alle Bemessungskriterien auf dem Maximum von 200% erfüllt wurden, ohne jedoch jegliche Aktienpreisentwicklungen während der Sperrfrist zu berücksichtigen.

Die maximale Gesamtvergütung, die der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, wird nur ausbezahlt, falls alle Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Ziele maximal übertreffen und eine Zuteilung gemäss den festgelegten Obergrenzen von 125% für die kurzfristige variable Vergütung und von 125% für die langfristige variable Vergütung erfolgt.

Die definitiven Vergütungsbeträge werden in den Vergütungsberichten für das Geschäftsjahr 2023 (bezüglich der für das Geschäftsjahr 2023 zugesprochenen und im Q1/2024 ausbezahlten variablen Vergütung) und für das Geschäftsjahr 2024 (bezüglich der 2024 bezahlten fixen Vergütung) ausgewiesen. Die definitiven Beträge unterliegen der Konsultativabstimmung bezüglich dieser Berichte, die an der ordentlichen Generalversammlung 2024 bzw. an der ordentlichen Generalversammlung 2025 stattfinden wird. Genaue Angaben zur Vergütung der Geschäftsleitung finden sich im Vergütungsbericht, der ein Bestandteil des Geschäftsberichts 2022 ist.

Cembra Money Bank AG
Bändliweg 20
8048 Zürich
Schweiz

www.cembra.ch/investoren